

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/3998 –

Bestimmung des künftigen Trägers der Eingliederungshilfe als Aufgabe des Landes nach dem Bundesteilhabegesetz

Die Große Anfrage 17/3998 vom 30. August 2017 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 94 des Bundesteilhabegesetzes bestimmen die Länder die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen künftigen Träger der Eingliederungshilfe. Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Eine Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz wird aus dem Kreis der Kommunen, von Fachverbänden und Leistungserbringern seit Langem eingefordert. Nach einem Bericht der Allgemeinen Zeitung vom 22. August 2017 lässt das Sozialministerium weiter im Unklaren, welche Lösung es favorisiert. So hat es sich auch bisher gegenüber Ausschußanträgen der CDU im Sozialpolitischen Ausschuss verhalten.

Wir fragen die Landesregierung:

I.

1. Bis wann soll in Rheinland-Pfalz die Trägerschaft der Eingliederungshilfe bestimmt sein? In welcher Form soll das geschehen?
2. Müsste die Trägerschaft der Eingliederungshilfe zur Durchführung sonstiger Bestimmungen des Gesetzes im Sinne von Planungs- und Handlungssicherheit nicht längst bestimmt sein?
3. Welche Optionen der Trägerschaft der Eingliederungshilfe werden von der Landesregierung diskutiert?
4. Welches ist der Stand des Diskussions- und Beteiligungsprozesses?
5. Wie sieht das weitere Verfahren hinsichtlich Vorgehen und Zeitplanung aus?

II.

6. Welche Bedeutung hat die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungsstrukturen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
7. Welche Bedeutung hat eine optimale Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsfeststellung und Teilhabepflichtung dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
8. Welche Bedeutung hat die Stärkung der Inklusion und die Weiterentwicklung vielfältiger, differenzierter Angebote dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
9. Welche Bedeutung hat die regionale Angebotsentwicklung zur Erfüllung regionaler Bedarfe dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
10. Welche Bedeutung hat die Gemeindenähe von Teilhabeleistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
11. Welche Bedeutung hat die Optimierung der Steuerung von Kosten und Leistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?

12. Welche Bedeutung hat die Verknüpfung mit Leistungen anderer (vorrangiger) Träger und die Nutzung von Synergien dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
13. Welche Bedeutung hat die fachliche Nähe zu anderen Leistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?
14. Welche Bedeutung hat die einheitliche Verantwortung für Leistungen nach den bestehenden Büchern des Sozialgesetzbuches und die Vermeidung von Schnittstellen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?

III.

15. Wie beurteilt die Landesregierung die Option einer vollständigen Kommunalisierung der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?
16. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?
17. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?
18. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?
19. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?
20. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?
21. Wie beurteilt die Landesregierung die Option des Landes als Träger der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?
22. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?
23. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?
24. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?
25. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?
26. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit ist das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?
27. Wie beurteilt die Landesregierung die Option, die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und das Land andererseits nach zu definierenden Abgrenzungskriterien als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen (welche Kriterien sollten das sein)? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?
28. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?
29. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?
30. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?
31. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?
32. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?
33. Wie beurteilt die Landesregierung die Option des Landes als Träger der Eingliederungshilfe unter Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte für bestimmte Aufgaben? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?
34. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?
35. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?
36. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?
37. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?
38. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?
39. Wie beurteilt die Landesregierung die Option einer Zweckverbandslösung für die Trägerschaft der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?
40. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?

41. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?
42. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?
43. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?
44. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?
45. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwieweit in den anderen Bundesländern die künftigen Träger der Eingliederungshilfe festgelegt und welches diese jeweils sind?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 11. Oktober 2017 – wie folgt beantwortet:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 23. Dezember 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde insbesondere die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst, verbleibt aber im Kontext der Bücher Sozialgesetzbuch und wurde in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übertragen.

Nach § 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Für die Landesregierung ist die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ein wichtiges sozialpolitisches Handlungsfeld, das solide und gründlich vorbereitet werden muss. Schon im letzten Jahr wurden angesichts des kommenden Bundesteilhabegesetzes in einem breit angelegten und intensiven Beteiligungsprozess mit allen beteiligten Akteuren Gespräche zur Umsetzung, vor allem zur Frage, wer Träger der Eingliederungshilfe werden kann, geführt.

Ziel der Landesregierung ist es, dass Rheinland-Pfalz gut vorbereitet ist.

I.

1. Bis wann soll in Rheinland-Pfalz die Trägerschaft der Eingliederungshilfe bestimmt sein? In welcher Form soll das geschehen?

Die bundesgesetzliche Regelung zur Bestimmung des zukünftigen Trägers der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft; der zukünftige Träger muss bis spätestens 31. Dezember 2019 bestimmt sein. Zu diesem Zeitpunkt treten die leistungsrechtlichen Neuregelungen der Eingliederungshilfe in Kraft.

Die Bestimmung des zukünftig zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt durch Landesgesetz. Dieses Landesgesetz soll zeitnah den dafür zuständigen Gremien zugeleitet werden. Die Landesregierung plant, dass das Landesgesetz im Sommer 2018 in Kraft treten kann.

2. Müsste die Trägerschaft der Eingliederungshilfe zur Durchführung sonstiger Bestimmungen des Gesetzes im Sinne von Planungs- und Handlungssicherheit nicht längst bestimmt sein?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, tritt die Bestimmung des § 94 Abs.1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erst zum 1. Januar 2018 in Kraft. Vor diesem Hintergrund kann heute noch keine Bestimmung des zukünftig zuständigen Trägers erfolgt sein. Im Vergleich zu den meisten anderen Ländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der seit Jahrzehnten bestehenden geteilten Zuständigkeiten und der Tatsache, dass das maßgebliche Kriterium für diese geteilte Zuständigkeit (ambulant/stationär) wegfällt, notwendig, neue Zuständigkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung steuerrelevanter und inklusiver Ansätze, zu normieren. Dies muss gründlich und solide in einem transparenten Prozess mit allen Beteiligten vorbereitet und von den dafür zuständigen Gremien beschlossen werden.

Die dargelegte Zeitplanung gibt im hinreichenden Umfang die notwendige Planungs- und Handlungssicherheit.

3. Welche Optionen der Trägerschaft der Eingliederungshilfe werden von der Landesregierung diskutiert?

In dem breit angelegten Beteiligungsprozess wurden folgende Szenarien diskutiert:

- Szenario 1: Land und Kommune gemeinsam mit getrennten Zuständigkeiten,
- Szenario 2: Kommunen sind allein zuständig,
- Szenario 3: Land ist allein zuständig,
- Szenario 4: Land ist zuständig und zieht Kommune zur Durchführung heran,
- Szenario 5: Zweckverband aus Land und Kommunen.

4. Welches ist der Stand des Diskussions- und Beteiligungsprozesses?

Sowohl der Landesteilhabeberrat als auch die Leistungserbringer sowie die Kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für eine alleinige Trägerschaft des Landes aus. In einer Resolution der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), der Kommunalen Spitzenverbände (KSV) und der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. (LAG Selbsthilfe) vom 29. Mai 2017 steht (auszugsweise): „Die Partner der Resolution stimmen überein, dass das Land alleiniger Träger der Eingliederungshilfe nach dem neuen Bundesteilhabegesetz sein muss. [...] Jegliche Aufteilung der verschiedenen Aufgaben zwischen Land und Kommunen wird einhellig abgelehnt.“

Der Landesteilhabebeirat, dem die Leistungserbringer, die Leistungsberechtigten und die Leistungsträger angehören, hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachministerium zur Findung des bestmöglichen Trägers der Eingliederungshilfe folgende Kriterien entwickelt:

- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und die Umsetzung von Inklusion und Menschenrechten,
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderung,
- personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (Sicherstellungsauftrag) sowie inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern,
- einheitliche Politik und Zielsetzung, Beteiligung der Menschen mit Behinderungen, ihrer Selbstvertretungsverbände und Interessenvertretung,
- gute Fachlichkeit und ausreichende finanzielle, personelle und sachliche Ausstattung und Barrierefreiheit,
- der Träger der Eingliederungshilfe muss nah bei den Menschen sein.

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie kommt nach eingehender Bewertung aller Argumente zu dem Ergebnis, dass zukünftig folgende Trägerschaft der Eingliederungshilfe zielführend und sachgerecht ist:

- Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen die Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig sein.
- Für volljährige Menschen mit Behinderungen soll das Land zuständig sein, die Kommunen werden aber zur Aufgabendurchführung und – wie bisher – zur teilweisen Finanzierung herangezogen.

Diesen Sachstand hat das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie am 5. September 2017 dem Städte- und Landkreistag und der LIGA der freien Wohlfahrtspflege informell mitgeteilt. Die dortigen Gremien sind mittlerweile über die Überlegungen informiert.

5. Wie sieht das weitere Verfahren hinsichtlich Vorgehen und Zeitplanung aus?

Neben rein fachlichen Fragen sind die mit der neuen Trägerschaft verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land und die Kommunen von erheblicher Bedeutung. Das gilt vor allem im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz geltende Konnexität (Artikel 49 Abs. 5 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz).

Die Landesregierung rechnet mit der Einleitung des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens (Referentenentwurf) Ende November 2017. Es wird angestrebt, dass das Gesetz im Sommer 2018 in Kraft treten kann.

II.

- 6. Welche Bedeutung hat die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse und Leistungsstrukturen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
- 7. Welche Bedeutung hat eine optimale Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsfeststellung und Teilhabepflege dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
- 8. Welche Bedeutung hat die Stärkung der Inklusion und die Weiterentwicklung vielfältiger, differenzierter Angebote dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
- 9. Welche Bedeutung hat die regionale Angebotsentwicklung zur Erfüllung regionaler Bedarfe dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
- 10. Welche Bedeutung hat die Gemeindenähe von Teilhabeleistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
- 11. Welche Bedeutung hat die Optimierung der Steuerung von Kosten und Leistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*

Die benannten Merkmale haben für die Landesregierung eine herausragende Bedeutung und wurden in dem dargelegten Entscheidungsvorschlag berücksichtigt.

Vor allem bei der Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeit gilt es, den Spagat mit der vorhandenen regionalen Infrastruktur zu schaffen.

Aufgrund der Verknüpfung zur Jugendhilfe und verbundenen ähnlichen Angeboten im Kindertagesstätten- und Schulbereich wird eine kommunale Verantwortung bei den minderjährigen Menschen mit Behinderungen für zielführend gehalten.

Demgegenüber soll bei volljährigen Menschen mit Behinderungen das Land die Eingliederungshilfe steuern und gestalten. Das Land wird aus Sicht der Landesregierung Strukturgeber bei der Angebots- und Fallsteuerung, um eine einheitliche Leistungsgewährung zu gewährleisten. Das Land macht sich die vorhandene fachliche Kompetenz der Kommunen zu eigen und zieht sie zur Aufgabenerledigung heran. Bei dieser Heranziehung verbleiben beim Land unter anderem Fragen der Rahmenvereinbarungen, Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Controlling der Zweckausgaben.

12. *Welche Bedeutung hat die Verknüpfung mit Leistungen anderer (vorrangiger) Träger und die Nutzung von Synergien dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
13. *Welche Bedeutung hat die fachliche Nähe zu anderen Leistungen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*
14. *Welche Bedeutung hat die einheitliche Verantwortung für Leistungen nach den bestehenden Büchern des Sozialgesetzbuches und die Vermeidung von Schnittstellen dabei als Kriterium der Entscheidungsfindung? Für welche Option spricht dieses Kriterium?*

Es gehört zu den wesentlichen Veränderungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes, dass die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, insbesondere den anderen Rehabilitationsträgern, auch unter Berücksichtigung des für die Eingliederungshilfe nach wie vor geltenden Nachrangprinzips, optimiert wird. Dabei ist es wichtig, dass dies nicht zulasten der leistungsberechtigten Menschen und ihrer Angehörigen geht; auch die berechtigten Interessen der Leistungserbringer gilt es zu berücksichtigen.

Der Bund hat in diesem Zusammenhang Teilhabe- und Gesamtplankonferenzen als eine Möglichkeit normiert; dies ist in Rheinland-Pfalz ein bereits seit längerem in wesentlichen Bereichen praktiziertes Instrument. Es gilt nun, diese Möglichkeit noch weiter zu optimieren.

Die Qualität der Leistungserbringung ist der Landesregierung sehr wichtig. Deswegen wird es eine wichtige Aufgabe sein, dieses Anliegen bis zum Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Bestimmungen am 1. Januar 2020 durch eine vom Land initiierte Schulungsoffensive der zuständigen Fachkräfte aufzugreifen.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung ist der Landesregierung das Kriterium „Leistungen wie aus einer Hand“ sehr wichtig, der zukünftig zuständige Träger der Eingliederungshilfe soll daher auch für die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) zuständig sein.

Dies gilt insbesondere für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhaft voller Erwerbsminderung auch nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Dies entspricht den Ansprüchen der Landesregierung an eine bürgernahe Verwaltung.

III.

15. *Wie beurteilt die Landesregierung die Option einer vollständigen Kommunalisierung der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?*
16. *Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?*

Eine vollständige Kommunalisierung würde insbesondere das Ziel der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land erschweren. Gegen eine vollständige Kommunalisierung haben sich der Landesteilhabebeirat, die Leistungserbringer und die kommunalen Spitzenverbände ausgesprochen.

Eine vollständige Kommunalisierung stünde auch im Widerspruch zu der in der Antwort zu Frage 4 auszugsweise zitierten Resolution der LIGA der freien Wohlfahrtspflege, des Bundesverbands privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), der Kommunalen Spitzenverbände (KSV) und der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. (LAG Selbsthilfe) vom 29. Mai 2017.

Mit einer vollständigen Kommunalisierung wäre es dem Land auch nahezu unmöglich, die Eingliederungshilfe fachlich und finanziell zu steuern. Das Land würde voraussichtlich einen erheblichen Teil der Ausgaben finanzieren müssen und hätte dennoch kaum Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

17. *Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?*
18. *Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?*
19. *Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?*
20. *Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?*

Nach § 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz ist das Land bei einer Übertragung der Erfüllung von staatlichen Aufgaben an die Gemeinden oder Gemeindeverbände verpflichtet, aufgrund einer Kostenfolgenabschätzung Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Gegenwärtig tragen das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufwendungen der Eingliederungshilfe in einer Gesamtschau etwa je zur Hälfte. Da die Landkreise und kreisfreien Städte bereits heute im Hinblick auf die individuelle Leistungsgewährung verantwortlich sind, müsste dort die Infrastruktur aufgrund der neuen leistungsrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls angepasst werden. Neu wären für die Landkreise und kreisfreien Städte bei einer vollständigen Kommunalisierung dann jedoch die Aufgaben im Rahmen der sogenannten Globalsteuerung.

Vor allem müssten sie die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern eigenverantwortlich schließen, sie müssten die notwendige Bedarfsplanung durchführen und letztlich wären sie auch die zuständige Widerspruchsbehörde. Die entsprechenden Aufgaben würden dann insgesamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werden.

Die Landesregierung geht dabei davon aus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte dazu grundsätzlich in der Lage sein würden. Es wäre jedoch insbesondere für den angesprochenen Bereich der Globalsteuerung notwendig, dass zusätzliches Personal eingestellt werden müsste.

21. *Wie beurteilt die Landesregierung die Option des Landes als Träger der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?*
22. *Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?*
23. *Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?*
24. *Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?*
25. *Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?*
26. *Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit ist das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?*

Die wesentlichen Vorteile einer alleinigen Trägerschaft des Landes liegen in der alleinigen Steuerung und in dem Erfüllen der Forderung nach einer einheitlichen Leistungsgewährung im Land. Die Nachteile liegen vor allem in dem kurzfristigen Aufbau einer bürgernahen und deswegen dezentralen Behördenstruktur, einer notwendigen sehr umfassenden Personalrekrutierung und -qualifizierung sowie im kurzfristigen Schaffen eigener Verwaltungsstrukturen.

Insbesondere im Hinblick auf eine notwendige Personalaufstockung bestehen aus Sicht der Landesregierung erhebliche Zweifel, ob es gelingen kann, ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Fachpersonal rekrutieren zu können. Auch muss darauf hingewiesen werden, dass die individuelle Leistungsgewährung heute in nahezu allen Fällen durch die örtlichen Träger erfolgt. Dies bedeutet, dass dort die umfassenden Detailkenntnisse vorhanden sind; es wäre nicht nur datenschutzrechtlich problematisch, sondern vor allem für die leistungsberechtigten Menschen sehr schwierig, diese Umstellung zu verkraften. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 4 verwiesen.

27. *Wie beurteilt die Landesregierung die Option, die Landkreise und kreisfreien Städte einerseits und das Land andererseits nach zu definierenden Abgrenzungskriterien als Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen (welche Kriterien sollen das sein)? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?*

Diese Möglichkeit wird von der Landesregierung favorisiert. Die gegenwärtige Abgrenzungsregelung (ambulant/stationär) kann jedoch nicht übernommen werden, da das Bundesteilhabegesetz ab 1. Januar 2020 diese Trennung nicht mehr vorsieht. Die neuen Begriffe inklusives Wohnen und gemeinschaftliches Wohnen sind nicht trennscharf und würden wahrscheinlich zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen.

Aufgrund der Auffassung, dass auch die zukünftige Leistungsgewährung in der Eingliederungshilfe nicht von einem Träger alleine durchgeführt werden kann, wird im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung von Kommunen und Land der in der Antwort zu Frage 4 erwähnte Lösungsvorschlag hinsichtlich einer Abgrenzung nach dem Alter der leistungsberechtigten Menschen als sachgerechte Lösung angesehen.

28. *Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?*

Es würde damit in Rheinland-Pfalz die auf Bundesebene bisher nur diskutierte inklusive Lösung (Bearbeitung von Leistungen für minderjährige Menschen mit Behinderungen alleinig nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Jugendhilfe) bereits umgesetzt werden. Bis dahin hätten die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Möglichkeit, Leistungen der Jugendhilfe, die dort schon angesiedelt sind (Eingliederungshilfe für Kinder mit seelischen Beeinträchtigungen gemäß § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und die Leistungen der Eingliederungshilfe (für Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung) unter einem Dach zu erbringen.

Diese Lösung ist auch im Interesse des Bildungssystems, da Kinder und Jugendliche insbesondere die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhalten (Integrationshelfer in Kindertagesstätten und Schulen). Durch vom Land unterstützte inklusive Entwicklungen in diesen beiden Bereichen haben sich regional unterschiedliche, in der fachlichen Analyse aber den gemeinsamen Zielen entsprechende Leistungsangebote mit den Akteuren, insbesondere den Schulen, entwickelt. Diese Entwicklungen müssen beibehalten und weiter ausgebaut werden.

29. *Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?*

Es ist derzeit offen, ob die durch das Bundesteilhabegesetz normierten leistungsrechtlichen Veränderungen in der Eingliederungshilfe zu Mehrkosten führen oder nicht.

Nach Artikel 25 Abs. 4 des Bundesteilhabegesetzes untersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in den Jahren 2017 bis 2021 die Entwicklung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Untersuchung wird im Einvernehmen mit den Ländern durchgeführt.

Sollte sich dabei herausstellen, dass es zu Mehrkosten kommt, wäre an erster Stelle entsprechend einem von Rheinland-Pfalz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz initiierten, einstimmig angenommenen Entschließungsantrages des Bundesrates der Bund in der Pflicht, diese Mehrkosten zu übernehmen.

Die zukünftigen Kostenträgerschaften des jeweils zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe werden im durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene und unter Berücksichtigung der bestehenden Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen geregelt. Dabei geht die Landesregierung davon aus, dass es in der Gesamtbetrachtung nicht zu Veränderungen kommen wird.

30. Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?

Aufgrund der Tatsache, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe bereits heute nahezu das gesamte individuelle Leistungsgeschehen durchführen und dies auch in Zukunft so geplant ist, sieht die Landesregierung dort keinen organisatorischen Änderungsbedarf.

Aufgrund einer notwendigen Optimierung der Steuerungsaufgabe des Landes wird es notwendig, die Aufgaben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe zu stärken.

31. Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?

Für die Leistungsgewährung für die minderjährigen Menschen mit Behinderungen wären, wie zurzeit bei den ambulanten Leistungen, die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zuständig.

Das Land wäre für die volljährigen Menschen mit Behinderungen, wie im Moment bei den stationären Leistungen, zuständig und würde die Aufgaben im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung als Auftragsangelegenheit an die örtlichen Träger delegieren. Beim Land verblieben die Aufgaben der Steuerung, der Angebotsplanung, des Trägermanagements und der Widerspruchsbehörde.

32. Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?

Durch die Umsetzung dieser Trägeroption entstehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städte keine spürbaren Veränderungen.

Nach den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes müssen die zuständigen Träger jedoch künftig insbesondere im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung und Bedarfsprüfung verstärkt im Sinne einer personenorientierten und passgenauen Teilhabeorientierung gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen, seinen Angehörigen und anderen Beteiligten (zum Beispiel Leistungserbringer) eine nachhaltige Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplanung durchführen. Dies wird voraussichtlich zu personellen Verstärkungen bei den örtlichen Träger führen.

Aufgrund der notwendigen Stärkung des Landes im Rahmen seiner Steuerungsfunktion dürfte eine Aufstockung des für die Eingliederungshilfe zuständigen Personals beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung notwendig werden.

33. Wie beurteilt die Landesregierung die Option des Landes als Träger der Eingliederungshilfe unter Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte für bestimmte Aufgaben? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?

Bei dieser Option kann das Land seine Steuerungsfunktion wahrnehmen.

Es kann in diesem Rahmen durch handlungsleitende Vorgaben dafür Sorge tragen, dass gleichgelagerte Sachverhalte auch gleich entschieden werden. Im Rahmen der individuellen Leistungsgewährung kann auf das Personal der Kommunen zurückgegriffen werden. Das Land muss bei dieser Option keinen eigenen Verwaltungsapparat aufbauen. Die Kenntnisse der Kommunen zu den Fällen und zu den regionalen Angebotsstrukturen werden genutzt. Auch wenn die Letztverantwortung fachlich weiterhin beim Land liegt (Widerspruchsbehörde), sind die ersten Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen die Kommunen.

34. Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?

Der wesentliche Vorteil für die Menschen mit Behinderungen wird darin liegen, dass sie weiterhin den gleichen Ansprechpartner haben.

Dadurch, dass das Land im Rahmen seiner Steuerungsfunktion unter anderem auch für den Abschluss von Vereinbarungen zuständig ist, ergeben sich bei dieser Option auch für die Leistungserbringer keine Nachteile.

Für das Land entsteht der Vorteil, dass es nicht gezwungen ist, eine neue Behörde aufzubauen beziehungsweise auszubauen. Nachteilig könnte die noch offene Klärung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen wirken.

35. Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?

Diese Frage kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind die konnexitätsrelevanten Tatbestände zu klären.

36. *Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?*

Da damit der Status quo quasi fortgeschrieben wird, ergeben sich keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen.

37. *Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?*

Aus Sicht der Landesregierung ergeben sich keine nennenswerten rechtlichen Folgen.

38. *Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?*

Durch die Umsetzung dieser Trägersoption entstehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städte keine spürbaren Veränderungen. Nach den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes müssen die zuständigen Träger insbesondere im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung und Bedarfsprüfung verstärkt im Sinne einer personenorientierten und passgenauen Teilhabeorientierung gemeinsam mit den Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen und anderen Beteiligten (zum Beispiel Leistungserbringer) eine nachhaltige Teilhabe- beziehungsweise Gesamtplanung durchführen. Dies wird voraussichtlich zu personellen Verstärkungen bei den örtlichen Trägern führen.

Aufgrund der notwendigen Stärkung des Landes im Rahmen seiner Steuerungsfunktion dürfte eine Aufstockung des für die Eingliederungshilfe zuständigen Personals beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung notwendig werden.

39. *Wie beurteilt die Landesregierung die Option einer Zweckverbandslösung für die Trägerschaft der Eingliederungshilfe? Welche Stellen haben gegenüber der Landesregierung mit welchen Argumenten hierfür bzw. dagegen plädiert?*

Die Lösung eines Zweckverbandes sieht die Landesregierung kritisch. Dieses Modell ist Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses des Stadtrates Trier. Nach dortiger Auffassung ist durch diese Lösung eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und Aufgabenerledigung gewährleistet.

Nach Auffassung der Landesregierung ist es zweifelhaft, ob eine solche Option zeitnah und rechtssicher verwirklicht werden kann. Das zeigt auch die Erfahrung bei der Umsetzung der Regelung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV).

Insbesondere mit Blick auf die Dienstherrenfähigkeit und der Durchführung des behördlichen Verwaltungsverfahrens besteht erheblicher Klärungsbedarf. Im Übrigen dürfte es auch für einen Zweckverband schwierig werden, das notwendige Fachpersonal zu rekrutieren.

40. *Welche Vor- und Nachteile wären mit dieser Option für die Menschen mit Behinderungen, für die Leistungserbringer, für das Land und die Kommunen verbunden?*

41. *Welche insbesondere finanziellen Folgen wären damit verbunden?*

42. *Welche insbesondere organisatorischen Folgen wären damit verbunden?*

43. *Welche insbesondere rechtlichen Folgen wären damit verbunden?*

44. *Welche Voraussetzungen sind dafür erforderlich, inwieweit liegen diese vor? Inwieweit sind die Kommunen und das Land personalwirtschaftlich auf diese Option vorbereitet?*

Auch wenn es nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich zulässig sein dürfte, einen gemeinsamen Zweckverband zu gründen, gibt es eine Vielzahl offener Fragen. Das gilt vor allem für die gemeinsame Finanzierung und Personalverantwortung. Deswegen können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Ein gemeinsamer Zweckverband würde insbesondere auch von einer Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte abhängen. Die Landesregierung hat hierzu aus dem Kreis der Landkreise und kreisfreien Städte eher gegenteilige Signale wahrgenommen. Die Gründung eines Zweckverbandes gegen den Willen der Landkreise und kreisfreien Städte dürfte weder politisch noch juristisch umsetzbar sein.

45. *Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, inwieweit in den anderen Bundesländern die künftigen Träger der Eingliederungshilfe festgelegt und welche diese jeweils sind?*

Die Landesregierung steht in ständigem Austausch mit den anderen Bundesländern, nicht zuletzt in einer Länder-Bund-Arbeitsgemeinschaft. Aufgrund einer aktuellen Blitzumfrage wurde festgestellt, dass in keinem anderen Bundesland bisher die entsprechenden Ausführungsgesetze zum Bundesteilhabegesetz in Kraft getreten sind; auch haben einige andere Bundesländer (darunter insbesondere Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen) die jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe noch nicht abschließend bestimmt.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Staatsministerin